

30.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Vkzu **Punkt** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
das Programm zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über intermodale Ladeeinheiten

KOM(2003) 155 endg.; Ratsdok. 8523/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Kurzstreckenseeverkehrs. Er sieht darin einen wichtigen Beitrag, damit das Potenzial des Kurzstreckenseeverkehrs genutzt werden kann.
2. Allerdings ist bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen darauf zu achten, dass die in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen auch Auswirkungen für andere Verkehrsträger haben können. Dies zeigt der vorliegende Richtlinienvorschlag über intermodale Ladeeinheiten. Er enthält Regelungen, die zu

...

erheblichen Auswirkungen für die zukünftige Abwicklung und Planung der Beförderung von intermodalen Ladeeinheiten mit der Bahn, dem Binnenschiff und dem Lkw führen. Insoweit wird die von der Kommission vorgesehene Behandlung des Richtlinienvorschlags im Zusammenhang mit der Mitteilung über das Programm zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs dessen allgemeiner Bedeutung für alle Landverkehrsträger nicht gerecht. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den künftigen Beratungen der vorgeschlagenen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass deren Bedeutung auch für die Landverkehrsträger beachtet werden.

Des Weiteren hat der Bundesrat erhebliche Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag und lehnt ihn in dieser Form aus folgenden Gründen ab: *

3. Es ist fraglich, ob es zur Harmonisierung bestimmter Merkmale von intermodalen Ladeeinheiten einer Regelung in Form einer Richtlinie bedarf oder ob diese Aufgabe nicht auch von Normungsgremien übernommen werden kann. Die im Rahmen der für die Normsetzung für intermodale Wechselbehälter schon bestehenden nationalen und internationalen Strukturen könnten dazu genutzt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die neue Norm im Widerspruch zu schon bestehenden international eingeführten Regeln steht, insbesondere zur "International Convention for Safe Containers" (CSC), dem internationalen Abkommen über sichere Container vom 2. Dezember 1972.
4. Darüber hinaus enthält der Richtlinienvorschlag Regelungen, deren Umsetzung für die Länder zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit zu zusätzlichen Ausgaben führen wird. Dies betrifft insbesondere das Konformitätsverfahren (Anhang IV) und das Verfahren zur regelmäßigen Inspektion (Anhang V). Es müssten zusätzliche Verwaltungsstrukturen in der öffentlichen Verwaltung und der privaten Wirtschaft zur Umsetzung der neuen Norm aufgebaut werden.

* Dieser Satz gilt bei Annahme mindestens einer der Ziffern 3 und 4 als mitbeschlossen.

5. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, dass das Ziel einer Verbesserung der intermodalen Ladeeinheiten im Interesse einer Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Bahn, das Binnenschiff und den Seeverkehr im Rahmen der bestehenden Strukturen und Abkommen weiterverfolgt wird. Des Weiteren sollte eine künftige Regelung so ausgestaltet werden, dass der Verwaltungsaufwand für die öffentliche Verwaltung und die private Wirtschaft auf das notwendige Maß beschränkt wird. Dabei sollten die bisherigen Deregulierungsbemühungen der Länder berücksichtigt und eine frühzeitige Abstimmung mit den Ländern über praxisgerechte und vollzugstaugliche Regelungen für Verwaltung und Wirtschaft erfolgen.

B

6. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.